



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Dirk Steinhausen, CDU Fraktion, vom 24. Oktober 2015 zum demografischen Wandel im Bereich Sicherheit und Katastrophenschutz

Drucksache-Nr.: 5-2584/15-KT

Sachverhalt:

Inzwischen ist es unstrittig, dass der demografische Wandel auch in unserem Landkreis voranschreitet. Gerade im Bereich der Pflichtaufgaben, die durch ehrenamtliche Helfer getätigt werden, wie zum Beispiel der Katastrophenschutz, ist langfristig die Einsatzfähigkeit vor Nachwuchsproblemen gestellt. Bereits heute haben die Wehren in den Städten und Gemeinden Probleme die Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Aber auch andere sicherheitsrelevante Bereiche geraten ins Blickfeld, allein durch die geringere Anzahl an Fachkräften im Bereich Veterinärmedizin, Gesundheitsschutz und Ordnungsbehörden haben die Landkreise nicht nur Probleme die Stellen zu besetzen, sondern ihren Auftrag zur Sicherheitsüberwachung dieser Teilbereiche gerecht zu werden.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1 Fragen zur allgemeinen Sicherheit

- 1.1 Wie wirkt sich der demografische Wandel in Betracht auf die Pflichtaufgaben des Landkreises und der Gemeinden in Bezug auf die Sicherheit aus?
- 1.2 Wird im Landkreis die Behördenrufnummer D-115 eingeführt?

2 Fragen insbesondere Katastrophenschutz/Brandschutz

- 2.1 Kann der Landkreis Teltow-Fläming die übertragenen Aufgaben im Katastrophenschutz in Betracht des demografischen Wandels und per Gesetz erfüllen?
- 2.2 Sind die Brandschutzzüge für den Katastrophenschutz gut ausgestattet und wer ist für die Ausstattung der Züge verantwortlich?
- 2.3 Wie unterstützt der Landkreis die Stützpunktfeuerwehren?
- 2.4 Wie wird der Brand- und Katastrophenschutz mit dem Rettungswesen in den Leitbildprozess des Landkreises Teltow-Fläming einbezogen?
- 2.5 Werden die Brandschutzkonzepte der Gemeinden mit dem Landkreis Teltow-Fläming abgestimmt?
- 2.6 Nimmt der Landkreis Teltow-Fläming Einfluss auf die Erarbeitung der Brandschutzkonzepte in den Gemeinden?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet der Beigeordnete Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

1. Fragen zur allgemeinen Sicherheit

zu 1.1 *Wie wirkt sich der demografische Wandel in Betracht auf die Pflichtaufgaben des Landkreises und der Gemeinden in Bezug auf die Sicherheit aus?*

Für die Aufgabenerfüllung des Landkreises und der Kommunen im Brand- und Katastrophenschutz ist der demografische Wandel ohne Frage problematisch. In allen Hilfsorganisationen ist ein deutliches altersbedingtes Ausscheiden von Helfern zu verzeichnen. Die Mitgliederzahlen sinken seit Jahren stetig. Neben dem demografischen Wandel ist hier jedoch auch der allgemeine Wandel der Gesellschaft nicht zu vernachlässigen. Freiwillige und ehrenamtliche Aufgaben, mit denen oftmals auch tiefe persönliche Einschränkungen einhergehen, werden in zunehmendem Maße nicht mehr übernommen. Dies wirkt sich zwangsläufig auf die Einsatzbereitschaft der Hilfsorganisationen aus. Aktuell kann die Einsatzbereitschaft der Einheiten im Brand- und Katastrophenschutz noch personell sichergestellt werden, jedoch sind tages- und wochenzeitbedingt deutliche personelle Unterschiede bei der Besetzung der Technik festzustellen. Darüber hinaus liegen hierzu keine verwertbaren Erkenntnisse vor.

zu 1.2 *Wird im Landkreis die Behördennummer D-115 eingeführt?*

Die Behördennummer 115 ist im Land Brandenburg bisher nur in der Stadt Potsdam erreichbar. Die Landesverwaltung selbst ist noch kein Verbundpartner des Behördenrufes 115. Bürger des Landkreises Teltow-Fläming können entsprechende Angebote und Informationen über den Internetauftritt des Landkreises abrufen. Der Informationsinhalt beider Serviceangebote (Internetauftritt und Behördennummer 115) wären identisch, wobei jedoch die Einrichtung der Behördennummer 115 mit zusätzlichen Personalkosten verbunden wäre.

2. Fragen insbesondere Katastrophenschutz/Brandschutz

zu 2.1. *Kann der Landkreis Teltow-Fläming die übertragenen Aufgaben im Katastrophenschutz in Betracht des demografischen Wandels und per Gesetz erfüllen?*

Gemäß § 2 Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg (BbgBKG) ist der Landkreis für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung sowie den Katastrophenschutz als Aufgabenträger zuständig und erfüllt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Dieser Aufgabenkatalog umfasst gemäß § 4 BbgBKG die Erstellung einer Gefahren- und Risikoanalyse, das Aufstellen und Fortschreiben von Alarm- und Einsatzplänen sowie alle Maßnahmen zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen zu treffen.

Daraus ergibt sich gemäß § 37 BbgBKG Abs. 1 Punkt 2 die Aufgabe für den Landkreis, entsprechende Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere ein Katastrophenschutzlager, aufzubauen, zu unterhalten und Helfer auszubilden. Dieses ist aber eng mit dem § 49 Abs. 2 Punkt 3 BbgBKG verbunden, da das Land sich hier eine Regelungsermächtigung bei der Organisation, Mindeststärke, Technik und Ausrüstung sowie die Ausbildung der Katastrophenschutzeinheiten eingeräumt hat, von der es mit dem Erlass der Katastrophenschutzverordnung (KatSV) vom 17.10.2012 sowie den einzelnen Verwaltungsvorschriften zu den Fachdiensten vom 15.03.2013 Gebrauch gemacht hat.

Gemäß § 18 Abs.1 BbgBKG setzt zur Aufgabenerfüllung der Landkreis neben den Feuerwehren auch die Potentiale der Hilfsorganisationen ein. Sie wirken somit im Katastrophenschutz mit und sind daher auch gemäß § 18 Abs. 2 BbgBKG für die Stellung des Personals, deren Ausbildung und die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der jeweiligen Einheit zuständig.

Unter diesen Rahmenbedingungen unterhält der Landkreis Teltow-Fläming in den Fachdiensten folgende Einheiten.

Fachdienst	Bezeichnung der Einheit gemäß KatSV	Personelle Besetzung durch	Materielle Besetzung durch
Führung	Katastrophenschutzstab	Mitarbeiter des Landkreises (Verwaltung)	Landkreis mittels ELW 2 und GW-luK
	Führungsstab	Führungskräfte der Feuerwehren	
	Schnelleinsatzgruppe-Führungsunterstützung (SEG-Fü)	Kameraden der Feuerwehren und Hilfsorganisationen (HIOS)	
Brandschutz	Brandschutzeinheit (BSE)	Kameraden der Feuerwehren	Technik der Träger Brandschutz / BUND
Gefahrstoffschutz	Gefahrstoffeinheit (GSE)	Kameraden der Feuerwehren	Technik der Träger Brandschutz / BUND
Sanitätsdienst	Schnelleinsatzeinheit Sanität (SEE-San)	DRK	Technik Landkreis / BUND
	Medizinische Task Force (MTF)	DRK, JUH, DLRG	Technik BUND / organisationseigene Technik
Betreuungsdienst	Schnelleinsatzgruppe-Verpflegung (SEG-V)	JUH	Technik Landkreis
	Regieeinheit Notfallseelsorge-Krisenintervention (NFS-KIT)	Ehrenamtliche Helfer beim Landkreis	Technik Landkreis
	Personenauskunftsstelle (PASt)	DRK	DRK
Bergung – Wassergefahren	Schnelleinsatzgruppe-Wassergefahren (SEG-W)	DRK	DRK

Entsprechend dieser Strukturen, welche die KatSV vorgibt, greift bzw. muss der Landkreis auf Potentiale der Hilfsorganisationen bzw. der Träger des Brandschutzes, sprich die Kommunen, zurückgreifen, denn nur diese sind gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 1 BbgBKG zur Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr verpflichtet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Einheiten in der Einfach- bzw. Doppelbesetzung personell einsatzbereit. Ähnlich wie bei den Trägern Brandschutz schwankt die Einsatzbereitschaft je nach Tages- und Wochenzeit.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung trägt der Landkreis die Kosten für die Technik, die dem Landkreis gehört, und unterstützt insbesondere die Hilfsorganisationen in Form von Pauschalbeträgen für Bekleidung, Materialerhaltung, Unterbringung der Technik sowie Ausbildung. Gleichzeitig steht die durch den Kreis organisierte und durchgeführte Kreisausbildung allen Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes offen und beinhaltet nicht nur die gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) festgelegten Ausbildungsprofile und –inhalte, sondern auch Inhalte aus dem Bereich Katastrophenschutz.

zu 2.2. Sind die Brandschutzzüge für den Katastrophenschutz gut ausgestattet und wer ist für die Ausstattung der Züge verantwortlich?

Wie unter Punkt 2.1. schon angeführt, ist für die Normierung der Struktur, personelle Besetzung sowie Ausstattung gemäß § 49 Abs. 2 BbgBKG das Land zuständig. Entsprechend der KatSV hat jeder Landkreis eine Brandschutzeinheit und eine Gefahrstoffeinheit aufzustellen. Da der Landkreis nicht Träger des Brandschutzes und daher auch nicht selbst gegenüber dem Land förderfähig ist, können nur die Kommunen als Träger des Brandschutzes über den Ausstattungsgrad ihrer Feuerwehr entscheiden.

Gemäß der KatSV wurde die Stärke der beiden Einheiten auf ein absolutes Minimum geschrumpft.

Beide Einheiten dienen der Unterstützung anderer Träger des Katastrophenschutzes, d.h., sie kommen so nicht im eigenen Landkreis zum Einsatz. Im Umkehrschluss kann der Landkreis im Einsatzfall auf solche Einheiten als Unterstützung zurückgreifen.

Entsprechende Änderungen, Einsatzerfahrungen sowie mögliche Aufgabenstellungen haben Einfluss auf die Struktur und Stärke der Einheiten. Diese Veränderungen und Anpassungen werden mit den Wehrführern der Kommunen abgestimmt. Durch die Zielstellung des Landkreises, alle Träger des Brandschutzes in diese Einheiten zu integrieren, erhöhen sich auch für die Träger Brandschutz die Möglichkeiten der Förderfähigkeit durch das Land.

zu 2.3. Wie unterstützt der Landkreis die Stützpunkfeuerwehren?

Die Definierung von Stützpunkfeuerwehren dient dem Land zur Durchführung seiner Förderrichtlinien. Im Landkreis war und ist es daher Ziel, alle Träger des Brandschutzes in diese Struktur zu integrieren, um ihnen die Fördermöglichkeit durch das Land zu gewährleisten.

Durch den Landkreis wurde speziell im Bereich der Gefahrstoffabwehr zur Vereinheitlichung von Ausrüstung (Chemikalienschutzanzüge, Mess- sowie Kommunikationstechnik) im Rahmen einer einheitlichen überörtlichen Hilfe Unterstützung gewährt. So investiert der Landkreis seit 2008 in die Ausstattung der Gerätewagen-Gefahrgut, Gerätewagen-Dekontamination und in den Chemisch-Biologisch-Radioaktiv- und Nuklear-Erkundungswagen (CBRN-Erkundungswagen). Das heißt, dass diese Ausrüstung über den Landkreis bereitgestellt und ausgetauscht wird.

Wesentlich unterstützt auch das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ) mit seiner personellen und materiellen Ausstattung die Feuerwehren der Kommunen und die Hilfsorganisationen. So werden die Kommunen z.B. durch die zentrale Wartung, Prüfung und Pflege der Atemschutztechnik im FTZ deutlich entlastet. Aktuell werden alle durch das FTZ erbrachten Leistungen durch den Landkreis finanziert.

zu 2.4. Wie wird der Brand- und Katastrophenschutz mit dem Rettungswesen in den Leitbildprozess des Landkreises Teltow-Fläming einbezogen?

Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes finden sich selbstverständlich auch im Leitbild des Landkreises wieder.

Im fortgeschriebenen Leitbild sind unter Punkt „**3 Gesundheit und Umwelt**“ die grundsätzlichen Handlungsansätze formuliert.

Für den Bereich Katastrophenschutz sind u.a. fachamtsübergreifend Ausführungen zum Hochwasserschutz, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zur Abfallwirtschaft, zur Human- und Veterinärmedizin, zum Rettungsdienst und zu den Feuerwehren zu finden. Weiterhin ist die Optimierung von Verwaltungsprozessen als allgemeiner Grundsatz angeführt. Der Rettungsdienst spricht allgemein von der Sicherstellung einer hohen Qualität im Rettungswesen. Im Bereich des Brandschutzes ist hier die Unterhaltung und Ausstattung des FTZ in Luckenwalde angeführt. Die materielle und technische Ausstattung des FTZ gewährleistet einen effizienten örtlichen und überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz.

Nachfolgende Punkte zeigen beispielhaft die Berücksichtigung der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes im Leitbild sowie deren Umsetzung. Hier ist das Anlegen von Offenlandbereichen im Natur- und Artenschutz zu nennen, diese Offenlandbereiche besitzen jedoch auf Grund der vegetationsarmen Streifen auch Funktionen im Waldbrandschutz.

Im Bereich des Rettungsdienstes erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements u.a. eine ständige Überprüfung der Hilfsfristen und ggf. die Anpassung der Rettungswachen und/oder der Rettungsmittel. Hier ist beispielhaft die Änderung des Standortes des 2. Rettungswagens der Wache Zossen nach Klausdorf und der Neubau einer Rettungswache in Dahlewitz anzuführen.

Für das Feuerwehrtechnische Zentrum kann hier beispielhaft dessen Ausstattung genannt werden. Diese ist grundsätzlich als Kreisreserve vorzuhalten, steht jedoch regelmäßig auch der Kreisausbildung zur Verfügung, so dass hier ebenfalls verschiedenste Synergieeffekte genutzt werden.

zu 2.5. Werden die Brandschutzkonzepte der Gemeinden mit dem Landkreis Teltow-Fläming abgestimmt?

Die Aufstellung der sogenannten Brandschutzkonzepte ist im § 3 Abs. 2 Punkt 1 BbgBKG geregelt. Hierzu heißt es, dass die Kommunen eine Gefahren- und Risikoanalyse erstellen müssen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan entsprechend der Schutzziele ihre Personal- und Sachausstattung der Feuerwehren sowie die Löschwasserversorgung festlegen.

Demgegenüber sind die Aufgaben für den Landkreis im § 4 BbgBKG definiert. Dieser beinhaltet die Unterstützung der Träger des Brandschutzes durch Einrichtungen für die Feuerwehren, sprich Vorhaltung eines Feuerwehrtechnischen Zentrums, als Dienstleister für die Wartung und Instandsetzung von Spezialausrüstung wie Schläuche, Pumpen und Atemschutzgeräten sowie die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gemäß der FwDV 2. Dies wird realisiert.

Eine Abstimmung der Brandschutzkonzepte beinhaltet dies nicht.

Durch die unter Punkt 2.2. und 2.3. benannte Einbeziehung aller Kommunen in die Aufgabenerfüllung der Brandschutz- sowie Gefahrstoffeinheit und in das Konzept der Stützpunktfeuerwehren nimmt der Landkreis im gewissen Maße Einfluss auf den Bedarfsplan und ermöglicht somit allen Trägern Brandschutz, auf die Förderung durch das Land zugreifen zu können.

zu 2.6. Nimmt der Landkreis Teltow-Fläming Einfluss auf die Erarbeitung der Brandschutzkonzepte in den Gemeinden?

Direkt nimmt der Landkreis so keinen Einfluss auf die Erarbeitung der Brandschutzkonzepte, aber wie unter 2.5. beschrieben indirekt schon.

Wehlan